

# GAP-Schulungsveranstaltungen

(28. Februar bis 16. März 2023)

Thüringer Bauernverband, Landvolkbildung Thüringen und  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft



## FAQ-Liste

Bereich Direktzahlungen

### GEKOPPELTE TIERPRÄMIE

#### **Werden nur Mutterschafe und -ziegen oder auch Milchschafe/-ziegen gefördert?**

Es wird nicht zwischen Mutterschaf- und Milchschafhaltung in der Verordnung unterschieden. Milchschafe/-ziegen sind förderfähig (im Gegensatz zu Mutterkühen).

#### **Müssen im Rahmen der Einzeltierbeantragung von Mutterschafen alle Tiere mit Ohrmarkennummer einzeln im PORTIA eingetragen werden oder ist es bereits zur Antragstellung 2023 möglich Tierlisten (CSV/Excel) als Anhang hochzuladen?**

Der Einzeltiernachweis kann als CSV-Datei eingelesen werden. Eine direkte Eingabe der einzelnen Tiere/Ohrmarken in PORTIA ist auch möglich.

Es müssen nur die Tiere eingetragen werden, die beantragt werden sollen. Wenn ein Tier verendet, erfolgt eine Mitteilung an das AFZ. Das verendete Tier kann durch ein anderes nicht beantragtes Tier ersetzt werden, das die Fördervoraussetzungen erfüllt (10 Monate am 1. Januar Antragsjahr, weiblich, gehört dem Tierhalter). Wenn ein planbarer Verkauf ansteht, soll das Tier gar nicht erst beantragt werden. Alternativ müsste dies sofort in PORTIA im Antrag korrigiert werden.

#### **Haben Nebenerwerbslandwirte, die die Schaf-Ziegen-Prämie vorher auch bekamen, jetzt die Möglichkeit, einen Antrag auf gekoppelte Prämie zu stellen (ohne Flächenantrag)?**

Ja, entscheidend ist die Erreichung des Mindestauszahlungsbetrages von 225 Euro für den Sammelantrag mit Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung.

#### **Wie ist der Diebstahl von Schafen zu werten, da dieser erst beim Weideabtrieb auffallen wird?**

Das kann als ein Fall höherer Gewalt gewertet werden, da den Antragsteller keine Schuld trägt. Allerdings muss auf die allgemeine Sorgfaltspflicht im üblichen Geschäftsverkehr verwiesen werden. Die Anzeige des Diebstahls ist als Nachweis mit dem Antrag auf Anerkennung auf höherer Gewalt innerhalb der 15 Tage Frist über PORTIA einzureichen.

#### **Kann ein Milchviehbetrieb mit Mutterkühen seine Mutterkühe in einen anderen Betrieb in Pension geben und dabei die Mutterkuhprämie erhalten?**

Nein, der Tierhalter, der die Entscheidungsgewalt über die Tiere hat, erhält die Tierprämie und muss auch die Fördervoraussetzungen erfüllen (keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung). Der Verpflichtungsbeginn ab 15. Mai ist zu beachten. Die Tiere müssen bis mindestens 15. August im Bestand sein.

**Man bekommt die Mutterkuhprämie auch bei einer Abgabe der Tiere in eine Pensionshaltung. Müssen die Tiere in der HIT-Datenbank des Antragstellers eingetragen sein, oder können die Tiere über den Sommer umgemeldet sein?**

Die Abgabe in die Pensionstierhaltung muss mit der Tierliste mitgeteilt werden. Dafür ist die Spalte mit der BI des Pensionsbetriebes vorgesehen. Die Vorgaben aus der Viehverkehrsverordnung müssen beachtet werden, wenn Tiere wegen Pension zu einer anderen seuchenrechtlichen Einheit gehören.

**Darf man bei der gekoppelten Tierprämie überhaupt Milchkühe haben oder darf man nur einen Mutterkuhbestand haben?**

Aus pragmatischen Gründen ist die Haltung von Milchvieh ausgeschlossen. Die Verpflichtung besagt, dass keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus der Selbsterzeugung abgegeben werden dürfen. Zu einer Abgabe zählt auch das Verschenken. Milchvieh zur Verfütterung von frischer Kuhmilch an Tiere zu halten, ergibt i.d.R. keinen Sinn.

**Ist die Beantragung der Mutterkuhprämie möglich, wenn Mutterkühe eines Milchviehbetriebes in einem Tochterunternehmen gehalten werden?**

Hier ist die Betriebsinhabereigenschaft entscheidend. Der Betriebsinhaber (natürliche oder juristische Person) verwaltet seine Produktionseinheiten eigenverantwortlich (Entscheidung zur Betriebsführung, Verwendung des Gewinns, trägt das wirtschaftliche Risiko). Zu den Produktionseinheiten gehören auch die Mutterkühe. Die Angabe von Mutter- bzw. Tochterunternehmen ist im Sammelantrag 2023 vorgesehen.

**Kann eine Mutterkuhprämie beantragt werden, wenn die Kuh in 2022 nicht gekalbt hat?**

Ja, Grundvoraussetzung ist die mindestens einmalige Kalbung. Verkaltungen müssen gesondert nachgewiesen werden. Die Nachweise sind über PORTIA einzureichen.

**Wird Mutterkuhprämie bei der Verendung eines Tieres gezahlt?**

Die Verendung gilt als natürlicher Lebensumstand. Für ein im Haltungszeitraum verendetes Antragstier wird keine Prämie gezahlt. Die verendete Mutterkuh kann aber durch eine andere ersetzt werden. Diese muss allerdings zum Ersetzungstermin eine Kuh sein, d.h. gekalbt haben. Die Ersetzung muss über PORTIA unverzüglich gemeldet werden. Die technische Funktion wird ab dem 15.05.2023 zur Verfügung stehen. Keine Ersetzung bzw. eine verspätet gemeldete Ersetzung führt zur Kürzung.

Wenn dagegen eine Kuh verkauft wird, ist dies ein Verstoß und wird sanktioniert. Alternativ kann die verkaufte Kuh in PORTIA als Antragskorrektur zurückgezogen werden, sofern der Verkauf nicht bereits von dem AFZ festgestellt wurde (z.B. im Rahmen der VOK).

**Bis wann sind Eingaben für die gekoppelte Prämie möglich?**

Die Berichtigung ist allgemein bis 30.09. und solange möglich, wenn keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder das AFZ schon Verstöße festgestellt hat. Die Berichtigung sollte unverzüglich über PORTIA erfolgen, denn im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle werden falsche Angaben sanktioniert. Ein behördlich festgestelltes Verstoßtier kann nicht mehr zurückgezogen werden.

**Ist zusätzlich zur Thüringer Tierwohlmaßnahme die Beantragung der Mutterkuhprämie möglich?**

Ja, die Definition Tierwohl verfolgt das Ziel der Weidehaltung von Jungtieren und Milchvieh. Die Mutterkuhprämie fördert ausschließlich Mutterkuhhaltung ohne Milchvieh. Damit widersprechen sich diese beiden Fördertatbestände nicht.

Allerdings kann im gleichen Unternehmen nicht Mutterkuhprämie und Thüringer Tierwohl für Weidegang Milchvieh beantragt werden, da die Förderung Mutterkuhprämie eine gleichzeitige Milchviehhaltung ausschließt.

## JUNGLANDWIRTEFÖRDERUNG

Es kommt zum 1. April 2023 zum Geschäftsführerwechsel. Kann die Junglandwirteprämie schon mit dem Sammelantrag 2023 beantragt werden oder erst 2024? Gibt es einen Stichtag? Was ist in PORTIA als Nachweis einzureichen?

Wenn der Junglandwirt die Kontrolle über das Unternehmen übernommen hat (im Beispiel 1. April 2023) und die Junglandwirteeigenschaft (Qualifikation, Kontrolle) belegen kann, kann er die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte in 2023 beantragen.

Mit dem Tag der Antragstellung muss der Betrieb die Junglandwirte-Eigenschaften erfüllen.

Nachweise:

(A) Einzelunternehmer: Mitglied bei LBG nachgewiesen

Qualifikation:

- erfolgreicher Abschluss grüne Berufe (<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html>) oder
- erfolgreicher Abschluss eines Studiums der Agrarwirtschaft oder
- erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden oder
- Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
  - 1) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
  - 2) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
  - 3) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden

(B) Juristische Person bzw. Personengesellschaften:

Gesellschaftervertrag bzw. Registerauszug aus dem hervorgeht, dass keine Entscheidung (Betriebsführung, Verwendung des Gewinns, wirtschaftliches Risiko) gegen den Willen des Junglandwirts getroffen werden kann.

Sonderfall e.G. und AG: hier ist ausreichend Junglandwirt, wenn der Junglandwirt Vorstandsmitglied ist und keine Entscheidung gegen Junglandwirt im Vorstand getroffen werden können.

Hinweise:

- Kontinuität Junglandwirt in den 5 Jahren, d.h. ohne den berechtigten Junglandwirt gibt es keine Förderung
- nur einmal eine Förderung für fünf Jahre im Unternehmen

## FÖRDERFÄHIGKEIT VON FLÄCHEN

### **Sind Flächen mit Biberschäden oder ehemalige KFZ-Sperrgräben im Grünen Band förderfähig?**

Flächen mit Biberschäden können als NW-Feldblöcke beantragt werden und bleiben damit für Direktzahlungen förderfähig (EGS, UES, JES). Ehemalige KFZ-Sperrgräben im Grünen Band sind nicht förderfähig.

### **Können Baumreihen und Feldgehölze über 500 m<sup>2</sup> im FB mit beantragt werden?**

Baumreihen ab 50 m Länge und ab 5 Bäume nicht landwirtschaftlich genutzter Bäume sowie Feldgehölze von 50-2.000 m<sup>2</sup> sind Konditionalitäts-Landschaftselemente und müssen daher als eigener Feldblock beantragt angegeben werden. Kleinere Baumreihen oder Feldgehölze können als andere Landschaftselemente beantragt werden. Sie werden mit der Netto-Landwirtschafts-Teilfläche beantragt, wenn deren Anteil unter 25 % beträgt. Das gleiche gilt z.B. für Einzelbäume mit 10 m<sup>2</sup>/Baum und Hochstaudenflure bis 500 m<sup>2</sup>.

### **Bekomme ich für die Fläche der Landschaftselemente unter 500 m<sup>2</sup> dieselbe Flächenprämie wie für Ackerland?**

Für die anderen Landschaftselemente (wie Hochstaudenflure bis 500 m<sup>2</sup>, Einzelbäume, Einzelsträucher, Dominanzbestände bis 500 m<sup>2</sup>) wird bei einem Anteil unter 25 % der gleiche Einheitsbetrag für EGS, UES, JES und ÖR gezahlt wie für die landwirtschaftliche Fläche. Im Verfahren KULAP2022 sind LE von der Förderung ausgenommen.

### **Ist ein Ackerbaubetrieb zur Antragstellung verpflichtet? Welche Konsequenzen hat das?**

Nein, man muss keinen Antrag stellen. Aber man bekommt dann keine Fördermittel. Man muss keine Verpflichtungen aus den Fördermaßnahmen und keine Konditionalität einhalten, aber das Fachrecht ist trotzdem zu beachten.

Wenn ein Antrag gestellt wird, müssen aber alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben werden (auch diese, für die man keine Förderung erhalten möchte).

### **Erhält man auch Prämien, wenn man in eine andere Berufsgenossenschaft einzahlt?**

Nein, nur die LBG, die Berufsgenossenschaften Bund oder Land (§§ 125, 128 des siebten Buches des Sozialgesetzbuches) zählen hier als Nachweis für den aktiven Betriebsinhaber. Antragsteller, die im Vorjahr mit dem Sammelantrag einen Anspruch auf Direktzahlungen bis 5.000 € vor der Sanktionierung hatten oder im Antragsjahr einen theoretischen Anspruch bis 5.000 € für die förderfähigen Flächen (225 €/ha) haben, erfüllen per Definition auch die Bedingung für den aktiven Betriebsinhaber.

## ÖKOREGELUNGEN

### **ÖR 1a: Wann beginnt der Verpflichtungszeitraum?**

Der Verpflichtungszeitraum ÖR1a besteht im gesamten Antragsjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) bzw. endet am 1. September, wenn eine Winterkultur folgt. Der Zeitraum weicht damit deutlich von dem der Konditionalitätenbrache ab, da dieser bereits im Vorjahr unmittelbar nach der Ernte beginnt.

### **ÖR 1a: Darf man ab dem 1. September des Antragsjahres für die Aussaat (und deren Vorbereitungen) einer Winterkultur mit Ernte im Folgejahr bzw. nach der Aussaat dieser Winterkultur Pflanzenschutzmittel ausbringen oder gilt das Verbot von Pflanzenschutzmitteln vom 1. Januar bis 31. Dezember in jedem Fall?**

Ab 1. September darf für Kulturen, für die eine Ernte im Folgejahr vorgesehen ist, eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden. Dazu zählt auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

**ÖR 1a: Bei dieser zusätzlichen Stilllegung zählt ja nur die Acker-Nettofläche ohne Landschaftselemente an oder auf Ackerland. Gilt dies nur für die zusätzlich stillgelegten Flächen oder auch schon für die Flächen bei GLÖZ 8?**

Gemäß der Anlage 5 Punkt 1.1.1 der GAPDZV zählen Konditionalitäten-LE nicht zur förderfähigen Fläche der ÖR 1a. Konditionalitäten-LE an oder auf AL zählen zur Fläche für die Verpflichtung 4 % des Ackerlandes nach GLÖZ8.

**ÖR 1a: Kann die ÖR1a direkt neben der GLÖZ8 Brache auf demselben Feldblock liegen?**

Die ÖR1a-Fläche kann als eigenständige Geometrie neben einer GLÖZ8-Fläche als weitere Geometrie liegen. Wegen den doch teils verschiedenen Verpflichtungen sollte aber die gemeinsame Grenze in der Örtlichkeit gut aufzufinden sein.

Die Unterschiede sind zu beachten. Der Verpflichtungszeitraum bei GLÖZ 8 beginnt schon ab Ernte der Hauptkultur des Vorjahres, der von ÖR 1a erst ab 1. Januar des Antragsjahrs. Die Behörden können bei GLÖZ 8 im Einzelfall oder im Allgemeinen die Fläche zur Futternutzung ab 15. August freigeben, aber nicht bei ÖR 1a. Die Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 1. September ist bei GLÖZ8 und bei ÖR 1a erlaubt.

**ÖR 1b: Gilt die maximale Flächengröße von 1 ha nur für Blühflächen oder auch für Blühstreifen bzw. kann der Blühstreifen, sofern er zwischen 20 und 30 m breit ist, auch eine Fläche von mehr als 1 ha umfassen?**

Blühflächen als ÖR 1b werden nur bis zu einer Größe von 1 ha gefördert. Blühstreifen können auch über 1 ha groß sein, müssen aber die Breitenvorgaben einhalten. Es wird immer die Fläche als ein Element betrachtet. Blühstreifen und Blühflächen werden im Antrag getrennt voneinander deklariert.

**ÖR 1d: Ist das Mulchen des Altgrasstreifens erlaubt?**

Nein, weder nach dem ersten noch nach dem zweiten Jahr. Als Mindesttätigkeit kann nur Mähen und Abfahren des Mähguts anerkannt werden.

**ÖR 1d: Gibt es besondere Vorschriften zur Lage des Altgrasstreifens auf der Fläche?**

Nein.

**ÖR 1d: Darf man nach der Beweidung nach dem 1. September die Fläche als Pflege nachmulchen?**

Wenn der Altgrasstreifen ab dem 1. September abgeweidet wurde, so ist die Nachpflege zur Beseitigung des restlichen Aufwuchses förderunschädlich. Die Beweidung des Altgrasstreifens muss aber eine effektive Beweidung sein.

**ÖR 2: Was ist die Berechnungsgrundlage?**

Es wird nur die produktive Ackerlandfläche berücksichtigt (AL ohne Brache). Produktiv sind solche Flächen, die mit einer Ackerkultur bestellt worden sind und sich vom 1. Juni bis 15. Juli des Jahres auf der Fläche befinden.

**ÖR 2: Wie sind Leguminosen-Gemenge definiert?**

Dies richtet sich nach dem Bestand. Leguminosen müssen im Bestand dominieren, d.h. mehr als 50% betragen. Eine Rückstellprobe der Saatmischung kann zu Nachweiszwecken geboten sein.

**ÖR 2: Ist eine Grasvermehrung mit anschließender Einsaat von Luzerne im Verhältnis 40/60 für 10% des ÖR 2 nutzbar?**

Ja, es besteht keine Pflicht für eine Reinsaat von Leguminosen. Aber die Leguminose muss vorherrschend sein. Aber vormalige Praxisversuche zur Einsaat von Luzerne in Ackergras auf dem Standort Beinerstadt (80er Jahre) waren wenig erfolgversprechend. Fachlich wäre es eventuell besser, Gras in Luzerne einzusäen.

**ÖR 2: Welche Kultur, die in diesem Zeitraum zur Ganzpflanzensilage geerntet wird, steht am längsten?**

Das dürfte hier die Wintergerste sein, da die Folgefrucht zu kurz in Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli. Die Zweitkultur zählt ab dem Aussaatzeitpunkt. Es muss anhand dessen entschieden werden, was am längsten auf der Fläche steht.

**ÖR 2: Gilt die GLÖZ 8-Brache in der ÖR 3-Regel als produktive Fläche?**

Nein, da Brachen keiner Erzeugung dienen.

**ÖR 2: Müssen 5 Hauptkulturen in jedem Bundesland vorhanden sein oder können auch einzelne Hauptkulturen in einem anderen Bundesland angebaut werden?**

Es handelt sich hier um eine betriebsbezogene Maßnahme. Es wird der Betrieb und nicht jede Region für sich betrachtet. Wenn ein Betrieb in mehrere Regionen (ST, SN und TH) wirtschaftet, so müssen die fünf Hauptkulturen mit den Mindest- und Höchstanteilen im Betrieb und nicht regionsweise erbracht werden.

**ÖR 4: Bezieht sich der Düngemittleinsatz von max. 1,4 RGV-Äquivalenten auf Stickstoff? Bezieht sich die Begrenzung nur auf Wirtschaftsdünger oder umfasst sie auch den Einsatz von Mineraldünger?**

Der Düngemittleinsatz bezieht sich auf Stickstoff. Die Verpflichtung spricht vom Düngeäquivalent für 1,4 RGV/ha DGL. Es zählen hier die N-Ausscheidungen aus der Weidehaltung und ggf. Stickstoff aus dem Einsatz aus mineralischer und organischer Düngung auf DGL im Durchschnitt des Betriebes. Es wird empfohlen, bei Düngezukauf und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger bzw. bei weiterem Ackerbau Düngeaufzeichnungen zur N-Düngung zu führen.

**ÖR 4: Wie hoch darf die Stickstoffmenge höchstens sein?**

Sie darf höchstens 140 kg/ha betragen.

Es gilt die Berechnungsgrundlage der Anlage 1 der Düngeverordnung.

Beispiel: Milchvieh schwere Rasse Grünlandbetrieb 12.000 kg Milch 1 Kuh + 0,9 Kalb

$159 \text{ kg N} / 1,36 (1 \text{ GVE} + 0,9 * 0,4 \text{ GVE}) = 116,9 \text{ kg N} - 15\% \text{ Lagerverluste} = 99,4 \text{ kg N} \sim 100 \text{ kg N} * 1,4 \text{ GVE} = 140 \text{ kg N/ha DGL}$

**ÖR 4: Wie muss der Tierbestandsnachweis erfolgen?**

Der Nachweis des Tierbestands erfolgt über die Tierbestandliste als Anlage zum Sammelantrag. Entscheidend ist der Zeitraum 1. Januar bis 30. September Die GVE für Rinder werden in der Verwaltungskontrolle über die HIT abgeglichen und in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Schafe, Ziegen und Equiden werden über die Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Bei zusätzlicher Düngung dürfen 1,4 RGV/ha nicht überschritten werden (Bsp.: Tier-Besatz + Düngung max. 1,4). Ackerland mit  $\emptyset$  150 kg N spielt keine Rolle.

**ÖR 4 Gilt hier der Mindestdurchschnittsbestand oder ein täglicher Mindestbestand von 0,3 RGV/ha DGL?**

Es müssen an jedem Tag des Förderzeitraums mindestens 0,3 RGV/ha DGL eingehalten werden. Lediglich an 40 Tagen im Zeitraum 1. Januar bis 30. September kann die RGV unterschritten werden, jedoch an keinem Tag 0 betragen.

**ÖR 4: Kann ein Betrieb ohne Tiere, aber überlassenem Pensionsvieh, an der Ökoregelung ÖR 4 „Extensives Grünland“ teilnehmen? Wer erhält die gekoppelte Prämie?**

Ja, der Betrieb kann an ÖR 4 teilnehmen. Aber der Tierhalter muss die Entscheidungsgewalt zu allen wesentlichen Fragen wie Verkauf oder Schlachtung über die Tiere haben. Dann kann er die ÖR 4-Prämie und die gekoppelte Tierprämie erhalten. Bei der ÖR 4 ist folgendes zu beachten: Sollte im Zeitraum 1. Januar bis 30. September Pensionsvieh im Betrieb aufgenommen werden, so darf die 1,4 RGV/ha DGL an keinem Tag überschritten und die 0,3 RGV/ha an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Theoretisch ist auch die Erbringung der Verpflichtung nur mit Pensionsvieh möglich. Es muss mindestens ein Tier der RGV im Verpflichtungszeitraum im Betrieb sein.

**ÖR 4: Werden bei der Beweidung mit Pferden nur die eigenen Tiere oder auch Pensionstiere bei dem RGV-Besatz gerechnet, auch wenn die Pensionstiere nicht auf die Weide gehen? Und wie hoch wären die Sanktionen, wenn möglicherweise der RGV-Besatz nicht eingehalten werden kann?**

Pensionstiere können zur Erfüllung der Verpflichtung herangezogen werden. Eine Unterschreitung unterhalb der erlaubten Grenzen oder eine Überschreitung führen zum vollständigen Prämienverlust im Antragsjahr.

**ÖR 5 Was macht der Betrieb, wenn es keinen Empfang gibt?**

Die TLLLR-FAN-App funktioniert auch bei fehlendem Netzempfang auf der DGL-Fläche. Ohne GPS-Empfang ist jedoch eine Aufnahme von Fotos (welche georeferenziert sein müssen) nicht möglich. Sollte es in solchen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der TLLLR-FAN-App geben bzw. unmöglich sein, Fotos aufzunehmen, so kann man sich an das TLLLR zur Vermeidung unbilliger Härten wenden. Ein solcher Antrag muss hinreichend gut begründet werden.

**ÖR 6: Gilt die ÖR 6-Regelung auch für Dauergrünland?**

Nein, die ÖR 6-Maßnahme wurde ausschließlich für Ackerland und Dauerkulturen konzipiert.

**ÖR 7: Kann diese Öko-Regelung für das gesamte Grünland in FFH- und Vogelschutzgebieten beantragt werden oder gibt es dafür eine gesonderte Kulisse) (lt. der *GAP kompakt 2023* Broschüre darf ÖR 7 nur beantragt werden, wenn mind. eine der untersagten Maßnahmen (Entwässerung, Aufschüttung) nicht bereits verboten ist. Muss der Antragssteller flächenindividuell die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen prüfen?)**

Ja. Es gibt in Thüringen eine Förderkulisse NATURA2000. Es müssen aber die Verpflichtungen, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen und keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage sowie keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen eingehalten werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme im Antragsjahr für die Fläche.

**ÖR 7: Kann man die Drainage auf der NATURA 2000-Fläche 2023 reparieren und erst 2024 als ÖR 7 beantragen?**

Ja, aber vorsorglich sollte die UNB gefragt werden, ob Naturschutzgründe dem entgegenstehen. Ggf. ist auch eine Beantragung nach Rücksprache mit der UNB im Antragsjahr möglich.

**ÖR 7: Ist ein Schöpfwerk der UWB bei leicht vernässbaren Flächen förderschädlich?**

Ein Schöpfwerk der UWB ist zulässig, wenn es immer verwendet wird. Es darf nur nicht zusätzlich oder neu in Betrieb genommen worden sein.

**ÖR 7: Kann man an ÖR 7 und gleichzeitig an der Ausgleichszulage für spezifische Gebiete teilnehmen?**

Ja.

## TECHNISCHE FRAGEN

**Ab wann kann man Antragsunterlagen abfragen?**

Ab dem 4. April 2023 wird das Portal PORTIA (Produktivsystem) für die Sammelantragstellung geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt stehen sämtliche begleitende Antragsunterlagen (Merkblätter, Informationen, zusätzliche Vorlagen usw.) zur Verfügung. Die Agrarförderzentren (AFZ) bieten im März und April diverse Schulungen an und können Auskünfte geben.

**Gibt es wieder eine IBYKUS-Hotline?**

Wie bei der KULAP2022 Antragstellung wird es den Support über das TLLLR geben. Dieser beinhaltet nicht nur den technischen Support wie bei der IBYKUS-Hotline, sondern auch den fachlichen Support. Es besteht die Möglichkeit in PORTIA das Supportformular zu nutzen oder die Hotline anzurufen.

Im Anschreiben zur Antragstellung, welches am 16. März 2023 versendet wurde, sind Informationen zum technischen und fachlichen Support enthalten.

#### **Werden die Vorjahresflächen in PORTIA zur Verfügung gestellt wie in VERA?**

In der Vorstufe FNN.HN sowie FNN.FO können wie bisher in der VERA die Vorjahresdaten importiert werden. Am Verpflichtungsregister KULAP sind die bewilligten Förderobjekte KULAP2014 sowie KULAP2022 vorhanden.

#### **Kann man Flächengeometrien bereits vor dem 4. April ins Online-Antragsportal PORTIA einpflegen?**

Nein, die Funktionen stehen erst ab Antragsbeginn 4. April zur Verfügung. Allerdings ist es möglich, das Testsystem zu nutzen und dort entsprechend zu „üben“.

#### **Wie soll man seinen Antrag stellen, wenn der Server überlastet ist oder die Technik versagt?**

PORTIA ist so aufgebaut, dass eine hohe Nutzungsrate möglich ist. Wenn die Technik versagt, kann das ein Fall höherer Gewalt oder ein Betrieb in besonderer Lage sein. Ein solcher Fall muss schriftlich mit Begründung beantragt werden und dieser ist dann nicht den Betrieben anzulasten. Die allgemeine Sorgfaltspflicht im Geschäftsverkehr ist aber zu beachten. Die Behinderung muss objektiv begründet werden können.

Achtung! Ab 2023 gibt es für den Antragsschlussstermin 15. Mai für die Neumaßnahmen (Direktzahlungen, KULAP2022, Tierwohl, EAP) keine Sonn- und Feiertagsregelung mehr! Für die Altmaßnahmen (KULAP2014, AGZ, SPG WUM) gilt sie dagegen weiterhin.

#### **Müssen sich bei einer GbR in PORTIA alle Mitglieder anmelden?**

Die GbR ist eine juristische Person. Daher muss sich hier nur eine Person anmelden. Diese vertritt den Betrieb. Sie reicht den Antrag nicht als Privatperson, sondern als juristische Person als Vertreter für die GbR ein. Es ist möglich, dass mehrere Personen die Rechte für die GbR erhalten können.

#### **Ist PORTIA jetzt bundeseinheitlich oder muss man bei Flächen in anderen Bundesländern auch dort wieder eigene Anträge stellen?**

PORTIA ist nur für Thüringer Flächen zu verwenden. Werden auch Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet, so ist das Programm dieser Länder zu verwenden, wie bisher. Anträge und deren Anlagen sind im Betriebsitzland (TH) über PORTIA einzureichen. Die Beantragung von Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind als FNN in dem jeweiligen Bundesland (Belegenheitsland) einzureichen.

#### **Sind die Kulissen auch im Geoproxy zu sehen?**

Im Thüringen Viewer des Geoproxy sind einige Gebietskulissen zu sehen, andere werden noch eingestellt. Empfohlen wird die Nutzung des Portals „InVeKoS-TH“ im Thüringen Viewer bzw. unter <https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/invekos.html>, da hier nur die InVeKoS-Kulissen erscheinen u. dadurch schneller zu finden sind.

Folgende neue Gebietskulissen wurden eingestellt:

- ÖR 1b –Ausschlusskulisse Blühstreifen/Blühflächen; ÖR 3 – Ausschlusskulisse Agroforst;
- Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2); Erosionsgefährdete Gebiete (KWasser1 und KWasser2) (GLÖZ 5).

Des Weiteren wurden die folgenden Kulissen eingestellt:

- Benachteiligte Gebiete; Spezifische Gebiete und die neue Kulisse Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAP);
- Kulissen bezüglich Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern;
- Nitratkulisse; Nitratkulisse mit Flächen < 550 mm Niederschlag; Phosphatkulisse.

Weitere bekannte Kulissen wie NATURA2000-Gebiete und Biotope sowie die neuen Kulissen „Schwere Böden“ (GLÖZ 5 u. 6) und „Höhere Lagen“ (GLÖZ 5 u. 6) müssen noch eingestellt werden.

### **Welche Systemanforderungen bestehen an die Technik zur Nutzung der FAN-App bezüglich ÖR5 oder KULAP?**

Android: ab Version 8 ist Anwendung garantiert, ab Version 6 wird der Einsatz möglich sein.

Apple: ab Version 12 ist Anwendung garantiert, ab Version 10 wird der Einsatz möglich sein.

Kamera: ab 3 Megapixel.

### **Ab wann ist die FAN-App funktionsfähig?**

Ab Juni 2023 kann die FAN-App für alle Antragstellerfragen genutzt werden. Bereits Ende März wird ein neues FAN-App-Update veröffentlicht, mit dem bereits die Kennarten für bewilligte Förderobjekte der Maßnahmen K1/K2 nachgewiesen werden können/sollen und die freie Nachweisaufnahme für Kennarten der ÖR5 möglich ist. Voraussichtlich im April wird dann auch eine freie Nachweisaufnahme für Hauptkulturarten, landwirtschaftliche Tätigkeiten auf Grünland und Mindesttätigkeiten auf Brachen möglich sein. Die genaue Vorgehensweise ist in der „Anleitung zur Thüringer FAN-App (Kennartenaufnahme)“ beschrieben, welche ab Antragsstart in Portia eingesehen und heruntergeladen werden kann.

### **Ist der Betrieb verpflichtet, die FAN-App zu nutzen?**

Ja, der Betrieb ist verpflichtet, über die FAN-App bei der Beantwortung der Fragen mitzuwirken. Diese beziehen sich auf die Kennarten auf DGL bei der ÖR 5 sowie bei KULAP2022 für K1 und K2 und auf die Prüfinhalte zur Kulturart, landwirtschaftlichen Tätigkeit und Mindesttätigkeit, die im Flächenmonitoring nicht erkannt wurden. Wenn Fragen nicht beantwortet werden, wird die entsprechende Fläche nicht bewilligt. Die GAP-InVeKoS-Verordnung verlangt, dass angebotene Mittel der Länder (in TH FAN-App) genutzt werden sollen.

### **Wie wird bei Frühjahrsblühern als Kennarten verfahren, wenn die Eingabe in die FAN-App noch nicht möglich ist?**

Zum Beispiel ist die Schlüsselblume im Mai abgeblüht, aber es können noch keine Antragstellerdaten über die App eingegeben werden. Hier ist die Art zu fotografieren und selbst die Begehungsfläche nach den Vorgaben (bis 3 ha eine Fläche, > 3 bis 5 ha zwei und > 5 ha drei) festzulegen. Dafür ist die freie Kennartenaufnahme der FAN-App zu verwenden, welche ab April via Update zur Verfügung stehen wird.

### **Wie kann die FAN-App genutzt werden, wenn es keine Netzabdeckung gibt?**

Die Netzabdeckung ist keine Schwierigkeit, da mit Hilfe des offline-Modus ein Foto auch später im Büro hochgeladen werden kann. Auf die Bildqualität ist zu achten!

### **Sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen für KULAP im PORTIA und in der FAN-App zu dokumentieren? Oder kann alles über die FAN-App erfolgen?**

Im Antragszeitraum sind die Bewirtschaftungsdaten über PORTIA einzureichen. Danach erfolgt dies über das Flächenregister.

### **Werden die Antragsteller eine Hilfestellung für die Bedienung der FAN-App erhalten?**

Ja. Die AFZ werden Schulungen durchführen. Außerdem gibt es die Anleitung zu Thüringer FAN-App aus 2022 sowie eine neue Anleitung zur Kennartenaufnahme und freien Nachweisaufnahme. Beide werden zum Antragsstart in PORTIA veröffentlicht.

### **Es wäre schön, wenn in der FAN-App nicht mehr alle Fragen erscheinen würden.**

In der neuen Version der FAN-App ab Ende März werden die Fragen vorgefiltert sein.

**Ist der ausgefallene Satellit dieses Jahr funktionsfähig?**

Das kann nicht beantwortet werden. Aber auch in dem Fall, dass der Sentinel-1b-Satellit 2023 nicht ersetzt werden sollte, wird die Kontrolle durch Monitoring nicht behindert, weil Anpassungen im Workflow im Ergebnis aus 2022 erfolgt sind.

**BEREICH KONDITIONALITÄT****GLÖZ 1 – Im Fall der Neuverpachtung hat der Vorgänger die Fläche in Dauergrünland übergehen lassen, aber der Neupächter hat die Fläche als Ackerland gepachtet.**

Demzufolge wurde das DGL in AL umgewandelt. Sofern das DGL nicht umweltsensibel ist oder Moor-DGL ist, ist folgendermaßen zu handeln. Wenn das DGL erst ab 1. Januar 2021 entstanden ist, muss grundsätzlich bis 15. Mai die Umwandlung angezeigt werden. Bei älterem DLG muss nachträglich die Genehmigung zur Umwandlung beantragt werden. Wenn das DGL schon vor dem 1. Januar 2015 entstand, sind zusätzlich Angaben zum vorgesehenen Ersatzland zu machen. Die Behörde kann die Umwandlung nachträglich genehmigen und wird dann bei DGL, das vor 1. Januar 2015 entstand, die Anlage von Ersatzland anordnen. Sie kann aber auch die Rückumwandlung des Ackerlands anordnen.

**GLÖZ 1 - Muss Ackerfutter nach 5 Jahren nicht mehr umgebrochen werden, da man es mit Anzeige jeder Zeit umbrechen könnte?**

Ja, man kann das aus Ackerfutter entstandene Dauergrünland mit Anzeige jederzeit umbrechen (in Ackerland rückumwandeln), wenn es seit 1. Januar 2021 DGL wurde, nicht umweltsensibel ist, kein Moor-DGL ist und keine fachrechtlichen Gründe gegen eine Umwandlung vorliegen. Ackerfutter wird zu DGL, wenn 5 Jahre ununterbrochen Gras oder andere Grünfütterpflanzen außerhalb der Fruchtfolge angebaut wurden und nicht gepflügt wurde.

**GLÖZ 5, GLÖZ 6 – Ist es möglich, für die Nutzung der Ausnahme vom Pflugverbot und vom Mindestbodenbedeckungszeitraum frühe Sommerkulturen in Lagen bis 300 m Höhe auch nach dem 30. März auszusäen?**

In Einzelfällen ist dies möglich, wenn aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse eine frühere Aussaat nicht möglich war.

**GLÖZ 5 - Gilt schälpflügen auch als pflügen?**

Auch Schälpflügen gilt als Pflügen. Eine schwere Scheibenegge kann auch als Scheibenschälpflug angesprochen werden. Pflügen ist gemäß § 7 Absatz 5 GAPDZV jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Also kann hierunter auch die Einarbeitung von Ernterückständen verstanden werden.

**GLÖZ 5 – Kann auf einer  $K_{\text{Wasser}2}$  Fläche der Boden unmittelbar vor der Aussaat mit einer schweren Scheibenegge bearbeitet werden?**

Ja, das ist vom 16. Februar bis 30. November möglich.

**GLÖZ 5 - Welcher Zeitraum bezieht sich auf "Unmittelbar vor der Aussaat erst pflügen zu dürfen"?**

Darunter ist die Zeit zu verstehen, die notwendig ist, um das Saatbett für einen sicheren Aufgang herzurichten. Es muss also hier ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

**GLÖZ 6 - Wann müssen wieviel % an Bodenbedeckung im Betrieb eingehalten werden, insbesondere bei Flächentausch (z.B. zum 1. Oktober)**

Vom gesamten Ackerland des Betriebs müssen immer mindestens 80% in einem bestimmten Zeitraum bedeckt sein. Dieser Zeitraum ist im Regelfall der 15. November bis 15. Januar Er kann aber auf den 15. September bis 15. November vorgezogen werden, wenn im Folgejahr frühe Sommerkulturen nach Anlage 5 GAPKondV angebaut werden. Der Zeitraum kann auf den Zeitpunkt nach der Ernte bis 1. Oktober vorgezogen werden, wenn die Fläche in der Kulisse „Schwere Böden“ liegt. Auch wenn die

Zeiträume der Bodenbedeckung variieren können, so gilt die Pflicht zur Bodenbedeckung für 80 % des Ackerlands.

Eine weitere Verpflichtung gilt für Reb- und Obstbaumflächen. Auf allen diesen Flächen muss der Boden zwischen den Reihen vom 15. November bis 15. Januar bedeckt sein. Hier genügt aber die Selbstbegrünung.

Die Mindestbodenbedeckung z.B. im Winter 2023/2024 bezieht sich auf den Antrag des Frühjahrs 2023. Wenn der Antragsteller aber die Fläche im Oktober 2023 an einen anderen Betrieb übergibt, so ist dieser übernehmende Betrieb verantwortlich für die Mindestbodenbedeckung der Fläche. Hier gilt das Verursacherprinzip. Maßgeblich für die Mindestbodenbedeckung sind die Flächen des Betriebs zum Kontrolltermin. Eine vorausschauende Planung ist wichtig.

### **GLÖZ 5, GLÖZ 6 – Was gilt auf Ackerflächen auf $K_{\text{Wasser}1}$ für die Bodenbearbeitung vor der Aussaat von Sommergerste?**

Wenn die Fläche zu den 80% Mindestbodenbedeckung herangezogen wird, kann der Boden ab 16. November bearbeitet werden, weil die Bodenbedeckung aufgrund der Ausnahme für frühe Sommerkulturen auf den 15. September bis 15. November vorgezogen werden kann. Wenn die Fläche nicht zu den 80% herangezogen wird, kann auch direkt nach der Vorfrucht der Boden bearbeitet werden. Ab 1. Dezember kann die Fläche auch quer zum Hang gepflügt werden, weil frühe Sommerkulturen wie Sommergerste auf  $K_{\text{Wasser}1}$  vom Pflugverbot befreit sind.

### **GLÖZ 6 – Können Mulchstoppeln nach Körnermais stehen?**

Ja, aber organische Substanz muss auf der Ackeroberfläche flächig so vorhanden sein, wie es nach „guter fachlicher Praxis“ möglich ist.

### **GLÖZ 6 – Wie sind Spargeldämme in der Winterbodenbedeckung zu beachten?**

Spargeldämme zählen nicht zu den vorgeformten Dämmen auf Ackerland, sondern sind eine Dauerkultur. Daher gibt es für Spargeldämme keine Pflicht zur Bodenbedeckung auf oder zwischen den Dämmen.

### **GLÖZ 6 – Was gilt bei Mindestbodenbedeckung? Wann kann Stallmist gestreut werden?**

Wenn die Fläche zu den 80% Mindestbodenbedeckung herangezogen wird, kann der Stallmist grundsätzlich bis 14. November und ab 16. Januar gestreut werden. Bei der Nutzung der Ausnahmen sind andere Zeitpunkte möglich: beim Anbau früher Sommerkulturen nach Anlage 5 GAPKondV bis 14. September und ab 16. November, bei schweren Böden laut Kullisse ab 2. Oktober. Das Düngerecht ist zu beachten.

### **GLÖZ 6: Gilt ein Boden als bedeckt, wenn kurz vor dem Bedeckungszeitraum gesät wurde, die Frucht aber noch nicht aufgelaufen ist?**

Nein, der Boden gilt dann noch nicht als bedeckt. Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Schutzzeitraum bestehen. Es muss erkennbar sein, dass die Frucht sie zu diesem Zeitpunkt bereits flächig aufgegangen sind. Erwartet wird als Bodenbedeckung das, was nach „guter fachlicher Praxis“ auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse möglich ist

### **GLÖZ 6: Nach einer mulchenden Bodenbearbeitung kann der Acker auch nahezu schwarz sein, z.B. Grubbern nach Zuckerrüben. Zählt das als ausreichende Bodenbedeckung?**

Nein, organische Substanz muss auf der Ackeroberfläche flächig so vorhanden sein, wie es nach „guter fachlicher Praxis“ möglich ist. Eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung hinterlässt im Regelfall organische Substanz.

### **GLÖZ 6 – Wie ist die Mulchauflage definiert? Wie groß muss die Mulchauflage sein?**

Die Mulchauflage ist rechtlich nicht definiert. Aber um die Mindestbodenbedeckung zu erfüllen, muss organische Substanz flächig vorhanden sein, wie es nach „guter fachlicher Praxis“ möglich ist.

**GLÖZ 6 - Wo findet man die Kulisse für schwere Böden?**

Die Kulisse für „Schwere Böden“ wird im Kartendienst des Antragsportals PORTIA und im ThüringenViewer unter <https://thuringenvviewer.thueringen.de/thviewer/invekos.html> einsehbar sein.

**GLÖZ 7: Sind Weich- und Hartweizen ein und dieselbe Hauptkultur?**

Ja, weil sie zur gleichen Gattung gehören.

**GLÖZ 7 – Zählt Wechselweizen als Winter- oder Sommerkultur?**

Wechselweizen zählt als Winterkultur, wenn er bis 31. Dezember gesät wird. Wenn er danach ausgesät wird, zählt er als Sommerkultur.

**GLÖZ 7- Wie ist hier das jährliche Mais-Labyrinth zu bewerten?**

Wenn gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a GAPDZV der Nachweis erbracht worden ist, dass das Maislabyrinth die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht erheblich einschränkt, zählt das Maislabyrinth als Mais.

**GLÖZ 7 – Gibt es eine Ausnahme vom Fruchtwechsel für Saatguthersteller von Getreide?**

Eine Ausnahme gibt es nur für Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut und für Roggen. Diese Kulturen dürfen jedes Jahr auf der gleichen Fläche angebaut werden. Anderes Getreide mit oder ohne Saatgutherstellung muss spätestens im dritten Jahr auf einer anderen Fläche angebaut werden. Unter bestimmten Bedingungen kann aber der gesamte Betrieb vom Fruchtwechsel befreit werden.

**GLÖZ 7 – Wie wird der mehrjährige Feldfutteranbau bei GLÖZ 7 geregelt?**

Mehrjährige Kulturen sind von den GLÖZ 7-Verpflichtungen zum Fruchtwechsel ausgenommen.

**GLÖZ 7 – In einem Grünland-Betrieb ist eine Ackerfläche mit knapp über 50 ha. Die Ackerfläche ist aber nur ein einzelner Schlag und damit nur mit einer Kultur z.B. Winterweizen bestellt. Erfüllt der Betrieb trotzdem den GLÖZ 7-Standard oder muss er den Schlag dritteln?**

Man ist nicht verpflichtet, die Flächen zu dritteln. Man muss dies nur vornehmen, wenn man plant, auf bestimmten Flächen zwei Jahre nacheinander die gleiche Hauptfrucht anzubauen. Wenn der Betrieb jedes Jahr auf seinem gesamten Ackerschlag eine andere Hauptkultur anbaut, erfüllt er GLÖZ 7, weil für mindestens ein Drittel des Ackerlands die Hauptfrucht jährlich wechseln muss.

**GLÖZ 8 - Kann ein Ökobetrieb die GAP-Ausnahmen-Verordnung anwenden?**

Ja, da der Ökobetrieb i.d.R. von den Greening-ÖVF befreit war und auch sonst keine Flächen „aus der Produktion genommen“ haben dürfte.

**GLÖZ 8 - Bedeutet GLÖZ 8 jetzt, dass nur noch 4% statt früher 5% Brache angelegt werden müssen?**

Ja. Der Anteil von mindestens 4% gilt für Brache einschließlich Konditionalitäten-LE an oder auf Ackerland. Die Bezugsfläche zur Berechnung der 4% ist das gesamte Ackerland des Betriebs einschließlich aller zugehörigen Ackerland-LE.

**GLÖZ 8 - Wird Ackerland zu Dauergrünland, wenn > 5 Jahre lang eine GLÖZ 8-Brache bzw. ÖR 1a darauf beantragt wird?**

Nein, außer wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt.

**GLÖZ 8 - Müssen GLÖZ 8- Flächen für die Beantragung 2024 dieses Jahr schon angegeben werden?**

Nein. Die GLÖZ 8-Brachen, die für 2024 vorgehen sind, sind erst im Sammelantrag 2024 anzugeben. Die Verpflichtungszeit für diese Brachen gilt aber schon ab der Ernte der Hauptkultur 2023.

**GLÖZ 8 - Ökobetriebe sind benachteiligt, die Stilllegungspflicht führt zu einem Gesetzeskonflikt (nach GLÖZ 8 sind 4% Brache einschl. AL-LE bereitzustellen / Thüringer KULAP Ökomaßnahme fordert aber die Bewirtschaftung aller Flächen des Betriebs)**

Ökobetriebe, die Agrarzahungen erhalten, müssen die 4% Brache einschließlich AL-LE ebenso wie konventionelle Betriebe bereitstellen. Wenn diese Betriebe am KULAP-Ökoprogramm Ö1 oder Ö2 teilnehmen, erhalten sie für die 4 % keine KULAP-Förderung.

**GLÖZ 8 – Sind die aktuellen Gewässerrandstreifen für die Pflichtbrache möglich?**

Ja, wenn es sich um Ackerland handelt und die Mindestgröße 0,1 ha beträgt.

**GLÖZ 8 – Können aktuelle ÖVF-Brachen in GLÖZ 8- Brache überführt werden?**

Ja. Der Betrieb kann entscheiden, ob er die Fläche aktiv durch eine Saatgutmischung begrünt oder der Selbstbegrünung überlässt.

**GLÖZ 8 – Gilt die Stilllegungspflicht für reine Futterbaubetriebe?**

Nein. Betriebe mit mehr als 75% der landwirtschaftlichen Fläche mit Dauergrünland, Gras oder Grünfutter oder mit mehr als 75% des Ackerlands mit Gras, Grünfutter sind von den GLÖZ 8-verpflichtungen befreit.

**GLÖZ 8 – Darf auf Brache die nach dem 15. August durchgeführte Mahd verfüttert werden?**

Nein. Brache darf nicht für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, d.h. Mahd darf nicht verfüttert oder als Gärssubstrat in Biogasanlagen verwendet werden. Eine Ausnahme ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 1.9. In Härtefällen kann die Fläche mit einer Allgemeinverfügung oder im Einzelfall ab 1.8. zur Futternutzung freigegeben werden (bspw. bei starker Trockenheit und daraus folgendem Futtermangel – ähnlich dem Verfahren in den letzten Jahren).

**GLÖZ 8 – Ist eine Begrünung durch Leguminosen möglich? Darf man auf der Brache Luzerne in Reinsaat aussäen?**

Die bisher produktive Fläche mit Leguminosen kann in einem der folgenden Jahre in Brache überführt werden. Dann wäre eine Selbstbegrünung nach der letzten Ernte gegeben. 2023 kann die Fläche mit Leguminosen aufgrund der GAP-Ausnahmen-VO als Brache deklariert werden und 2024 in die Pflichtbrache überführt werden.

**GLÖZ 8 – Welche Vorgaben gibt es bei der aktiven Begrünung mit einer Saatgutmischung und bei der Bodenbearbeitung?**

Es gibt keine Vorgaben. Das Saatgut muss aus mindestens zwei Mischungspartnern bestehen und dürfen keine Kulturen mit einer Erzeugungsabsicht sein (z. B. Erbsen / Hafer-Gemenge). Im Bestand muss die Mischung erkennbar sein (d. h. 99% / 1% ist eher eine Verunreinigung als eine Mischung). Die Aussaat ist nach der Ernte der Vorfrucht bis 31. März des Antragsjahres möglich. Ein späterer Zeitpunkt der Aussaat ist nur möglich, wenn ein Fall höherer Gewalt oder in besonderer Lage vorliegt.

**GLÖZ 8 - Wer entscheidet bei den GLÖZ 8-Landschaftselementen, was der schonende Form- und Pflegeschnitt ist?**

Grundlage hierfür ist § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Naturschutzgesetz. Ein schonender Form- und Pflegeschnitt darf nur der Beseitigung des Zuwachses der Pflanze dienen.

**GLÖZ 8 - Ab wann darf der Aufwuchs gemulcht werden und darf GLÖZ 8 ortsfest mehrjährig auf einer Fläche beantragt werden.**

Der Aufwuchs auf Brache darf vom 15. August bis 15. November gemulcht werden. Mulchen gehört zur Mindesttätigkeit, welche auf Brache alle zwei Jahre zu erbringen ist. Weitere Mindesttätigkeiten sind Mähen und Abfahren des Mähguts oder die aktive Begrünung. Die Brache kann jedes Jahr auf der gleichen Fläche sein (Dauerbrache).

**GLÖZ 8 – Ist die Brache nicht im Ackerbaubetrieb, sondern auch über eine Anpachtung in einem anderen Gebiet möglich?**

Grundsätzlich ist das möglich, wenn die Flächen eindeutig über Pachtvertrag dem Antragsteller (Ackerbaubetrieb) zugeordnet werden können. Die Flächen könnten auch in anderem Gebiet Thüringens oder in einem anderen Bundesland liegen.

### **GLÖZ 8 – Muss eine Fläche, die 2022 Brache war, auch 2023 Brache sein, um die Ausnahmeregelung 2023 nutzen zu können?**

Nein, die Fläche muss 2023 keine Brache sein.

Nur Flächen, die 2021 und 2022 brachlagen (d.h. in beiden Jahren), müssen auch 2023 Brache sein, um die Ausnahmeregelung nutzen zu können. Das bedeutet, dass auf den restlichen Flächen bis zum Erreichen der 4% 2023 Getreide außer Mais, Leguminosen außer Sojabohnen oder Sonnenblumen angebaut werden dürfen. Sobald aber eine der alten Brachen umgebrochen wird, kann die Ausnahmeregelung nicht genutzt werden, d.h. es müssen 2023 die gesamten 4% mit echter Brache (einschließlich AL-LE) erbracht werden.

### **GLÖZ 8 - Ausnahme - was ist mit V-Maßnahmen im KULAP**

Wenn der Betrieb Flächen mit abgeschlossenen oder noch laufenden KULAP-V-Maßnahmen (Blühstreifen, Schonstreifen, Gewässer- u. Erosionsschutzstreifen i.V.m. ÖVF) hat, kann er die Ausnahmeregelung des GLÖZ 8 nutzen, d.h. er kann komplett 4 % Brache 2023 mit dem Anbau der o.g. Kulturarten erbringen.

### **GLÖZ 8 – Darf eine als Brache angerechnete Fläche, für die 2023 die Ausnahmeregelung genutzt wird, d.h. Getreide angebaut wird, ganz normal genutzt werden?**

Ja, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte sind im Rahmen der GAP-Ausnahmen-Verordnung 2023 auf dieser Fläche erlaubt.

### **GLÖZ 8 - Darf man nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr zur aktiven Begrünung durch Aussaat Dünge- und Pflanzenschutzmittel einsetzen oder ist lediglich eine Bodenbearbeitung erlaubt?**

Da nach der Aberntung der Hauptkultur im Vorjahr der Verpflichtungszeitraum beginnt, sind Düngung und Pflanzenschutz ab diesem Termin auf GLÖZ-8-Brachen verboten. Eine Bodenbearbeitung ist bis 31. März erlaubt, da diese der Vorbereitung der Aussaat dient.

### **GLÖZ 8 - Bis wann muss die aktive Begrünung erfolgt sein? Welche Bodenbearbeitung ist erlaubt?**

Die aktive Begrünung (mittels Aussaat einer Saatgutmischung) muss bis 31. März des Antragsjahres erfolgt sein, da danach die Bewirtschaftungsrufe beginnt. Es ist jede Bodenbearbeitung erlaubt, die der Vorbereitung der Aussaat dient. Wenn gepflügt wird, sind die Regelungen und das grundsätzliche Pflugverbot bei erosionsgefährdeten Flächen vom 1. Dezember bis 15. Februar zu beachten.

### **GLÖZ 8 – Welche Regeln gelten bei der Mindestbewirtschaftung?**

Auf Brachen nach GLÖZ 8 und ÖR 1 muss mindestens alle zwei Jahre eine Mindesttätigkeit stattfinden, für produktive Flächen dagegen jedes Jahr. Zur Mindesttätigkeit gehören Mulchen, Mähen und Abfahren sowie die aktive Begrünung. Auf Brachen darf vom 1. April bis 15. August keine Mindesttätigkeit durchgeführt werden.

### **GLÖZ 8 – Was gilt für welche Landschaftselemente bei GLÖZ 8?**

Die Erfüllung der 4% nichtproduktiver Fläche nach GLÖZ 8 gilt für Brache und Kond.-LE an oder auf Ackerland (nicht Grünland-LE). Die Bezugsfläche zur Berechnung der 4% ist das gesamte Ackerland des Betriebs einschließlich aller zugehörigen Ackerland-LE.

Die anderen Regelungen allgemein zu allen Landschaftselementen (an Ackerland, Grünland, Dauerkulturen und allen anderen landwirtschaftlichen Flächen), die bisher schon bestanden, sind nun ebenfalls in GLÖZ 8 geregelt. Dazu zählen die Definitionen der einzelnen LE, das Beseitigungsverbot und das Schnittverbot vom 1. März bis 30. September.

### **GLÖZ 8 - Kann eine Agriphotovoltaik - (APV) - Fläche auch als Brachefläche nach GLÖZ 8 genutzt werden?**

Ja, es gibt hier keine Einschränkungen.

**GLÖZ 8 - Wenn man sich an der Förderung des Feldhamsters beteiligt, zählen dann die eingerichteten Blühstreifen mit in die 4%-Brache? Wenn nicht, zählen diese Flächen in die Gesamtfläche, die die Grundlage der Berechnung der 4%-Brache ist?**

Flächen mit der KULAP-Maßnahme F3 (Feldhamsterstreifen) können nicht als GLÖZ 8-Brache herangezogen werden, da die GLÖZ 8-Regelungen mit den KULAP-F3-Regelungen nicht in Einklang stehen.

Die Feldhamsterstreifen zählen aber einschließlich ihrer LE mit zur Bezugsfläche für die Berechnung der 4%-Brache, da sie Ackerland sind.

**GLÖZ 9 – Wurden die Grünlandkulissen überarbeitet?**

Ja. Die Gebietskulisse „Umweltsensibles Dauergrünland“ (GLÖZ 9) wurde neu erstellt. Ab 2023 zählt das ab 1. Januar 2015 entstandene Dauergrünland in Vogelschutzgebieten mit hinzu. Auch die neuen Daten der FFH- und Vogelschutzgebiete wurden berücksichtigt.

Die übrigen DGL-Kulissen bezüglich sonstigem DGL (GLÖZ 1) wurden ebenfalls angepasst.

**Allgemein - Muss man an den GLÖZ-Regelungen teilnehmen oder kann man auch einfach nur die ÖR 1 bis 7 nutzen?**

Jeder Betrieb, der Direktzahlungen oder Zahlungen aus KULAP2022 oder Tierwohl beantragt, ist verpflichtet, die Konditionalität einzuhalten. Diese beinhaltet die 9 GLÖZ-Standards sowie die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Verstöße gegen diese Verpflichtungen, werden wie bislang bei Cross Compliance mit prozentualen Abzügen der beantragten Beihilfen geahndet. Wenn der Betrieb noch an laufenden KULAP- 2014-Maßnahmen, an der Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete oder an Waldumweltmaßnahmen teilnimmt, muss er auch die Cross Compliance Verpflichtungen einhalten, welche noch die alten GLÖZ-Standards beinhalten.

Die Teilnahme an den ÖR ist dagegen freiwillig.